VI. Nachtrag zur Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach

vom 15.12.2026

Artikel 1

Änderung der Präambel

a) In der Präambel wird „Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S.498) und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der IX. Nachtragssatzung vom 15.05.2013 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015 und 11.07.2017 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen“ ersetzt durch „Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und § 41 Abs. 1 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. und § 27 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 21.12.1998 in der Fassung der XVIII. Nachtragssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026 hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 18.12.2001, 31.08.2006, 18.12.2007, 14.05.2013, 12.03.2015, 11.07.2017 und 15.12.2026 folgende Entgeltordnung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen“

Artikel 2

Änderung Absatz I

a) „Entgeltpflichtige Leistungen“ wird durch „Entgeltpflichtige Sonderleistungen“ ersetzt
b) Im ersten Absatz wird „Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.“ ersetzt durch „Für nach Vereinbarung erbrachte Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen gebührenpflichtigen Grundstücksentsorgung nach den Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach und Sonderleistungen der Straßenreinigung außerhalb der gebührenpflichtigen Reinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren erhebt der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife und Regelungen dieser Entgeltordnung.
Soweit nicht in dieser Entgeltordnung anders geregelt, finden die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.“

Artikel 3

Änderung Absatz II

a) Absatz II wird neu hinzugefügt „II. Zustandekommen der Vereinbarung von entgeltpflichtigen Sonderleistungen
b) Die Sonderleistungen nach den Ziffern III. und IV. dieser Entgeltordnung werden durch Auftrag eines Dritten (Auftraggeber) und Annahme des Auftrags durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach (Auftragnehmer) zwischen diesen vereinbart.
c) In Fällen von Sonderleistungen nach Ziffer IV. dieser Entgeltordnung wird der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dem Auftraggeber das Entgelt für die angefragte Sonderleistung vorab mitteilen. Der Auftrag kommt in diesen Fällen durch schriftliche Annahme des Auftraggebers zustande.“

Artikel 4

Änderung Absatz III

a) Absatz II wird neu hinzugefügt: „III. Leistungen und Entgelte
b) Die hier aufgeführten Entgelte für die Leistungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
c) Für die Berechnung des Entgeltes nach Nr. 1 der nachfolgenden Tabelle wird ein Abfallvolumen von 60 l zugrunde gelegt. Die hierfür ausgegebenen Säcke weisen ein Volumen von 70 l auf, um den sachgemäßen Verschluss der Abfallsäcke zu gewährleisten.“

Artikel 5

Änderung der Entgelte

a) Nr. 5 wird von 4,00 Euro in 5,00 Euro geändert
b) Nr. 7 wird in Nr. 6 geändert
c) Nr. 9 wird in Nr. 8 geändert
d) Nr. 10 wird in Nr. 9 geändert
e) Nr. 11 wird in Nr. 10 geändert
f) Nr. 12 wird in Nr. 11 geändert
g) PKW 4,20 Euro wird in 4,50 Euro geändert
h) PKW Kombi 8,40 Euro wird in 9,00 Euro geändert
i) PKW Anhänger 15,13 Euro wird in 16,00 Euro geändert
j) Anhänger Transporter 75,63 Euro wird in 76,00 Euro geändert
k) Nr. 13 wird in Nr. 12 geändert
l) Altöl wird von Liter in kg und von 0,75 Euro in 1,50 Euro geändert
m) Nr. 14 wird in Nr. 13 geändert
n) Kehrmaschine wird von 90,00 Euro in 190,00 Euro geändert

Artikel 6

Änderung Absatz III

a) Absatz drei wird in Absatz IV gerändert
b) Es wird „III. Sonstige Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach II. zugeordnet werden können, sind unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zu erheben“ ersetzt durch „IV. Sonstige Leistungen und Entgelte Soweit auf Anforderung oder nach Vereinbarung sonstige Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes erbracht werden, die nicht den Tarifen nach Ziffer III. zugeordnet werden können, sind

unter Berücksichtigung von Personal-, Sach- und Entsorgungskosten mindestens kostendeckende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu erheben.“

Artikel 7

Änderung Absatz V

a) Absatz V wird neu hinzugefügt: „V. Fälligkeit des Entgelts
b) Das Entgelt zuzüglich Mehrwertsteuer wird mit Erbringung der Leistung fällig. Hiervon abweichend, kann die Durchführung der Leistung nach Ziffer III. und IV. von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden, wenn der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach dies im Einzelfall bei Vereinbarung der Leistung nach Ziffer II. fordert.“

Artikel 8

Änderung Absatz VI

a) Absatz VI wird neu hinzugefügt: „VI. Leistungsstörung und Haftung
b) Im Falle von Leistungsstörungen und Haftungsfällen, welche bei Erbringung der Leistungspflichten aus dieser Entgeltordnung auftreten, finden die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung.

Artikel 9

Änderung Absatz VI

a) Absatz VI wird neu hinzugefügt: „VII. Schlussbestimmungen
b) Sollten einzelne Punkte dieser Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.“

Artikel 10

Änderung Absatz VII

a) Absatz VI ersetzt Absatz IV: „VIII. Inkrafttreten
b) Diese Entgeltordnung tritt am 15.09.2006 in Kraft.
c) Hinweis: Der VI. Nachtrag vom 15.12.2026 wurde am XX.XX.2026 im Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.